

Hygienevorschriften für die im Gebäude „Hauptstraße“ unterrichteten Lerngruppen im eingeschränkten Regelbetrieb (in der Regel Jahrgänge 8, 9 und 10)

Grundlagen:

- Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021
- Niedersächsisches Kultusministerium: Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule Version 7.0: Stand: 25.08.2021

Es gelten die in den o.g. Dokumenten dargelegten Regelungen. Der schulinterne Hygieneplan dient ergänzend der Konkretisierung schulinterner Abläufe.

Vorbemerkungen/grundlegende Prämissen:

- Das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern wird zugunsten eines sogenannten „Kohortenprinzips“ aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Am Herbartgymnasium verstehen wir unter einer „Kohorte“ in der Regel einen Schuljahrgang. Dort, wo Abstand zu Personen innerhalb einer Kohorte gehalten werden kann, ist dieser weiterhin einzuhalten.
- Beim gemeinsamen Mittagessen gilt das Kohortenprinzip für zwei Jahrgänge. Am Herbartgymnasium ordnen wir jeweils die Jahrgänge 9 und 10 einander zu, Jahrgang 8 nimmt separat das Mittagessen ein.
- Wenn Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Kohorten aufeinandertreffen, muss der Mindestabstand von 1,5 Metern immer eingehalten werden. Unter dieser Auflage können z.B. jahrgangsübergreifende Arbeitsgemeinschaften stattfinden.
- Lehrkräfte sind angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.
- Gruppenzusammensetzungen und Sitzordnungen sind immer zu dokumentieren. Im Zuge der Lockerungen kommt einer genauen Kenntnis der Kontaktsituationen besondere Bedeutung zu, um Infektionswege nachverfolgen zu können.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend in allen Bereichen der Schule außer in lediglich innerhalb eines Jahrgangs vorgesehenen Frischluftpausen und während des Stoßlüftens zu tragen (d.h. in allen Fluren, in der Mensa jenseits des Sitzplatzes, beim Fahrradstand, in den Sanitärräumen, in den Unterrichtsräumen etc.). Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist selbst mitzubringen und wird nicht vom Schulträger gestellt. Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung dar. Ohne Mund-Nasen-Bedeckung ist ein Verbleib in der Schule nicht möglich.

Um das Infektionsrisiko in der Schule zu minimieren, sind folgende Regeln einzuhalten:

1. Zutrittsbeschränkungen

Für ungeimpfte Schülerinnen und Schüler bzw. Schülerinnen und Schüler ohne Genesenennachweis gelten die Testregularien gemäß jeweils gültiger Corona-Verordnung. An definierten Tagen ist vor dem Unterrichtsbeginn ein Coronaschnelltest durchzuführen und dessen Durchführung und ein negatives Testergebnis zu bestätigen. Für externe Besucher gelten restriktivere Regelungen (siehe Corona-VO).

2. Ankommen/Betreten des Schulgeländes

Die Schülerinnen und Schüler stellen bitte die Fahrräder auf allen auf dem Schulgelände befindlichen Abstellflächen so ab, dass beim Einstellen und Abholen der Fahrräder die Abstands- und Hygieneregeln möglichst gewährleistet sind. Es kann auf die Fläche vor der Sporthalle ausgewichen werden. Da der Mindestabstand von 1,5m möglicherweise nicht immer eingehalten werden kann, gilt, dass mit dem Betreten/Befahren des Schulgeländes ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden muss.

Das Hauptgebäude der Außenstelle wird über den Eingang (Zugang Toiletten) von der Schulhofseite aus betreten. Die Schülerinnen und Schüler betreten das Gebäude nur einzeln im Abstand von 1,5m. Entsprechende Abstandsmarkierungen befinden sich auf dem Boden. Ggf. ist unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5m eine Schlange zu bilden. Schülerinnen und Schüler, die im Altbau unterrichtet werden, begeben sich auf direktem Weg in ihren Klassenraum und suchen das Hauptgebäude zuvor nicht auf.

Beim Betreten des Schulgeländes begeben sich die Schülerinnen und Schüler einzeln und unter Wahrung des Abstands von 1,5m auf direktem Wege in ihren Unterrichtsraum (ggf. vor ihren Fachraum), wo sie nach Ankunft ihre Hände waschen. Alternativ können die Hände desinfiziert werden. Ein Aufenthalt in der Pausenhalle ist nicht gestattet. Die Schülerinnen und Schüler bewegen sich auf den Fluren und Treppen der Schule ausdrücklich auf der von ihnen aus gesehen rechten Seite. Markierte Laufwege und Bewegungsrichtungen sind unbedingt einzuhalten.

3. Verhalten im Unterrichtsraum

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Es ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten). Eine Öffnung der Türen sollte nach Möglichkeit ebenfalls erfolgen, um auch eine Lüftung der Flure zu erzielen. In den Klassen und Kursen können hierfür feste Dienste eingerichtet werden. Bei niedrigeren Temperaturen sind die Schülerinnen und Schüler angehalten, ggf. in der Phase des Lüftens ihre Jacken anzuziehen. Auch in der Frischluftpause soll nach Möglichkeit gelüftet werden. Vor Beginn einer jeden Unterrichtsstunde und in jeder Pause ist eine Stoßlüftung vorzunehmen. Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.

Die Sitzordnung wird dokumentiert und muss konsequent beibehalten werden. Es muss immer ein Exemplar der aktuellen Sitzordnung im Sekretariat hinterlegt werden. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden und sollte nur vorgenommen werden, wenn es aus pädagogischer Sicht unbedingt geboten ist.

Die WCs sollten möglichst während der Unterrichtszeit aufgesucht werden, um zu vermeiden,

dass sie während der Pausen stark frequentiert sind. Die Toilettenräume am Standort Hauptstraße dürfen nur einzeln benutzt werden.

Persönliche Gegenstände wie z.B. Trinkbecher, Brotdosen, eigene Arbeitsmaterialien, Stifte etc. dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden. Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- und Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich aber entgegengenommen werden. Wörterbücher, Atlanten, Bibeln etc. der Schule können benutzt werden, wenn es erforderlich scheint.

4. Pausen, Kioskverkauf und Raumwechsel

Die regulären großen Pausen verbringen die Schülerinnen und Schüler als Ruhe- und Erholungspause in ihren Lerngruppen im Unterrichtsraum auf ihrem Platz. Die Türen bleiben geöffnet; die Fluraufsichten nehmen die Aufsicht wahr.

Auch für Frischluftpausen ist gesorgt. Diese werden die Lehrkräfte zusätzlich in den einzelnen Lerngruppen in den Unterrichtszeiten einrichten. Die Nutzung der Spielgeräte ist erlaubt, wenn alle beteiligten Personen einer Kohorte zuzuordnen sind und unnötiger direkter physischer Kontakt vermieden wird.

Für die einzelnen Jahrgänge sind die Pausen auf dem regulären Pausenhof wie folgt gestaffelt:

	Frischluftpause 1	Frischluftpause 2
Jahrgang 8	09:05-09:15 Uhr	11:05-11:15 Uhr
Jahrgang 9	09:50-10:00 Uhr	11:50-12:00 Uhr
Jahrgang 10	10:05-10:15 Uhr	12:05-12:15 Uhr

In den Frischluftpausen können Lebensmittel beim Mensakiosk erworben werden. In der Mensa ist ein Mund-Nasen-Schutz anzulegen. Der Aufenthalt im Gebäude ist in den Frischluftpausen nur gestattet, um den Mensakiosk aufzusuchen. Danach ist das Gebäude umgehend zu verlassen. In den regulären großen Pausen darf der Kiosk nicht aufgesucht werden, weil es andernfalls zu vermeidbaren Kontakten zwischen Jahrgängen käme.

Für das Verlassen des Gebäudes in der Pause ist von den Jahrgängen 8, 9 und 10 ausschließlich der von der Pausenhalle abgehende Ausgang zu nutzen. Im Schulgebäude dürfen die gesperrten Bereiche nicht betreten werden; der Aufenthaltsraum bleibt geschlossen bzw. wird nur temporär für einzelne Lerngruppen freigegeben. Der Aufzug darf nur im Ausnahmefall und einzeln benutzt werden.

In der Regel entfallen die 5-Minuten-Pausen; bei starkem Regen entfallen die Frischluftpausen; es soll dann aber dennoch die Möglichkeit eingeräumt werden, zu der jeweils für die Jahrgänge festgelegten Zeit der ersten Frischluftpause Lebensmittel am Mensakiosk zu erwerben.

Sollten Schülerinnen und Schüler aus dem Standort Herbartstraße für einzelne Unterrichtsstunden im Gebäude der Hauptstraße unterrichtet werden, gilt für sie, dass die Pausen im Unterrichtsraum verbracht werden und die Lehrkräfte bei Bedarf Frischluftpausen vor dem Areal „Lehrerparkplatz“ einrichten.

Ist ein Wechsel des Unterrichtsraums erforderlich, halten sich die Schülerinnen und Schüler immer längstmöglich im eigenen Klassenraum auf. Fachräume werden also am Ende der Pause aufgesucht, Klassenräume am Anfang der Pause. Pausen werden somit in der Regel immer im Klassenraum verbracht. Lediglich bei einem Wechsel von Fachraum zu Fachraum findet dieser direkt nach dem Unterrichtsende der vorhergehenden Stunde statt. Ggf. sind in Einzelfällen Sonderregelungen notwendig, z.B., wenn der Klassenraum durch andere Lerngruppen belegt ist. **Wichtig: Diese Regelung weicht von der Regelung am Standort „Herbartstraße“ ab.**

Die Schülerinnen und Schüler bewegen sich auf den Fluren und Treppen der Schule ausdrücklich auf der von ihnen aus gesehen rechten Seite. Markierte Laufwege und Bewegungsrichtungen sind unbedingt einzuhalten.

5. Freistunden

Freistunden werden weitgehend vermieden. Eventuelle Freistunden verbringen die Schülerinnen und Schüler in ihrem Unterrichtsraum. Die Mittagspause kann unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m bei angelegtem Mund-Nasen-Schutz auch auf dem Pausenhof verbracht werden. Das Schulgelände darf keinesfalls verlassen werden.

6. Mittagspause / Mensabetrieb / Verlassen des Schulgeländes

Es ist lediglich zulässig, dass die Schülerinnen und Schüler zweier Jahrgänge („Kohorten“) gleichzeitig ihr Mittagessen einnehmen. Infolge dieser Beschränkung ist es notwendig, feste Essenszeiten zu definieren. Folgende Staffelnung ist vorgesehen:

Jahrgänge	Essenszeit
Jg. 8	ab 13:10 Uhr
Jg. 9 und 10	ab 13:20 Uhr

Die Schülerinnen und Schüler des 8. Jahrgangs, die nicht am Mittagessen teilnehmen, haben regulär Unterricht bis 13.15 Uhr.

Um nachvollziehen zu können, wer am Mittagessen teilnimmt, tragen sich alle Schülerinnen und Schüler beim Betreten der Mensa in eine Anwesenheitsliste ein. Ein Stift ist selbst mitzubringen.

Die Schülerinnen und Schüler des 9. und 10. Jahrgangs können sich bis zum Beginn ihrer Essenszeit im Klassenraum oder auf dem Pausenhof aufhalten. Da es hier aufgrund des Mensabetriebs zu Kontakten mit anderen Kohorten kommen kann, ist in der Mittagspause auf dem Pausenhof ein Mund-Nasen-Schutz anzulegen. Ferner ist das Abstandsgebot zu beachten.

Die Schülerinnen und Schüler des 9. und 10. Jahrgangs dürfen die Mensa erst betreten, wenn alle Schülerinnen und Schüler des 8. Jahrgangs diese verlassen haben, um den ihnen für das Essen zugewiesenen Bereich aufzusuchen. Die Mittagsaufsicht stellt die Einhaltung dieser Regel sicher.

Die Schülerinnen und Schüler des 8. Jahrgangs nehmen ihr Mittagessen in dem ausgewiesenen Bereich in der Pausenhalle ein. Dieser Bereich ist nur während des Mittagessens freigegeben. Das Geschirr ist nach dem Essen auf dem Geschirrwagen in der Pausenhalle zu deponieren. Das Betreten der Mensa ist nicht mehr erlaubt, weil sich dort die Jahrgänge 9 und 10 aufhalten. Es ist also darauf zu achten, auf dem Tablett bereits die vollständige Mahlzeit mit in die Pausenhalle zu nehmen.

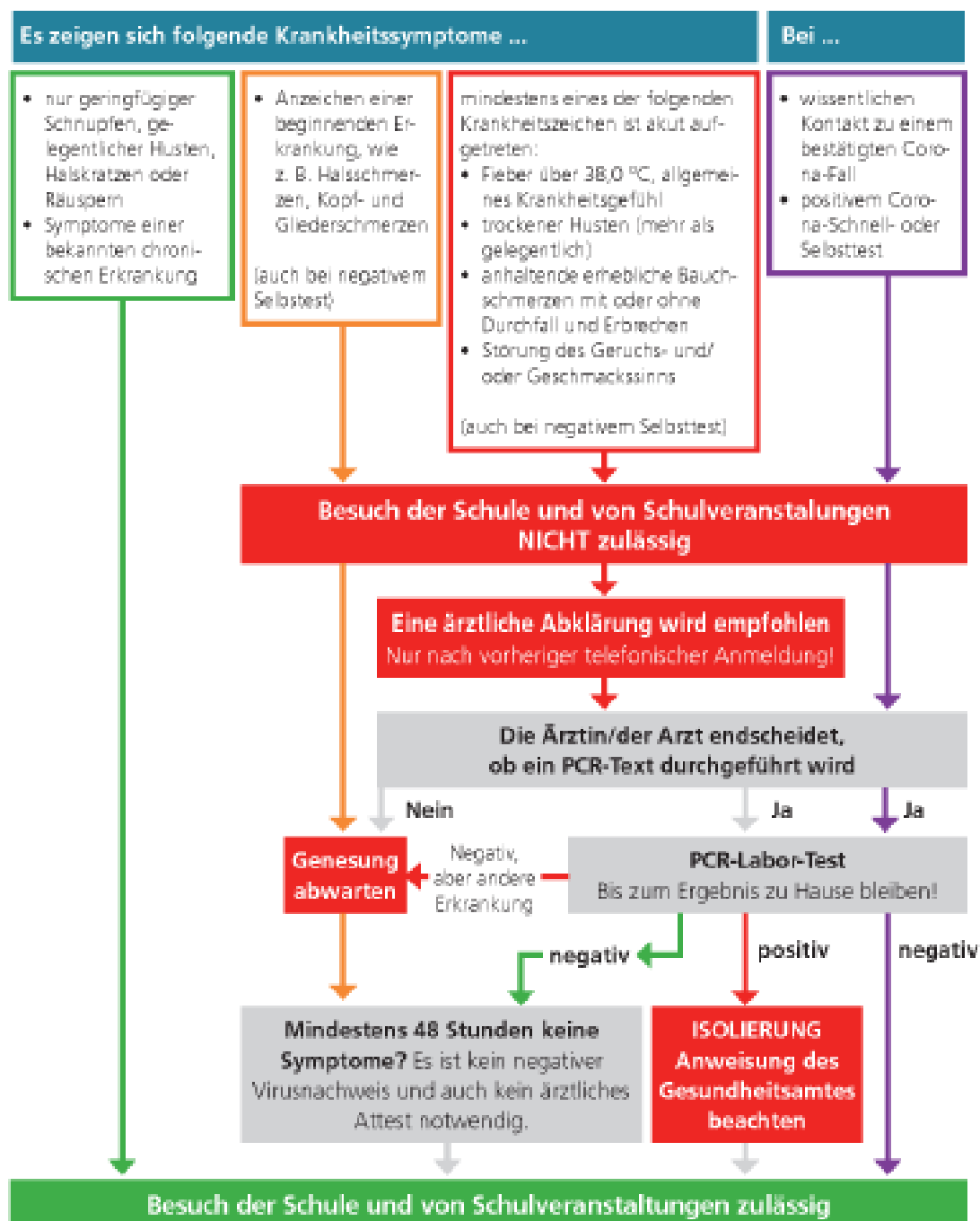
Die Schülerinnen und Schüler, die nicht in der Schule essen und keine Nachmittagsangebote wahrnehmen bzw. Unterricht haben, verlassen nach dem Ende ihres Vormittagsunterrichts unverzüglich das Schulgelände.

Sollte ein Pendeln zum Standort Herbartstraße erforderlich sein, gehen die Schülerinnen und Schüler am Standort Herbartstraße durch die Haupteingangstür auf direktem Wege und unter Wahrung des Sicherheitsabstandes von 1,5 m in den Unterrichtsraum. Auch beim Pendeln zwischen beiden Schulstandorten ist ein Sicherheitsabstand von 1,5 m einzuhalten.

7. Schulbesuch bei Erkrankung / Ausschluss vom Schulbesuch und Wiedenzulassung

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Sofern Erkrankungssymptome vorliegen, muss nach folgenden Vorgaben verfahren werden:



In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- wenn eine Person positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde
- wenn eine Person engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19-Fall hatte und dieser noch nicht abgeklärt ist

- wenn eine Person unter häuslicher Quarantäne steht
- wenn bei Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland eine Pflicht zur häuslichen Quarantäne besteht

Über die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernstesten Krankheitssymptomen in der Unterrichts- und/oder Betreuungszeit wird die betreffende Person (ggf. mit weiteren Personen aus demselben Haushalt) – abhängig von ihrem Alter bzw. der Jahrgangsstunde – entweder umgehend nach Hause geschickt oder bis zur Abholung in seinem separaten Raum isoliert. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Eine ärztliche Abklärung ist erforderlich.

8. Sonstiges

Das Betreten des Verwaltungstraktes ist nur den Lehrkräften, den schulischen Mitarbeitern sowie dem Klassenbuchdienst vorbehalten. Ausnahmen können nach Absprache gestattet werden.

Der Schulsanitätsdienst nimmt seinen Dienst wieder auf, wahrt aber nach Möglichkeit den Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen. Sowohl Helfender als auch Hilfsbedürftiger müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Helfende tragen ggf. Einmalhandschuhe. Die Sicherheit des Helfenden hat Vorrang.

Wenn mit schuleigenen digitalen Endgeräten im Unterricht gearbeitet wird, sind diese nach Benutzung von den Schülerinnen und Schülern zu reinigen. Die Schule stellt Einmalreinigungstücher zur Verfügung.

Gemäß dem vorliegenden Rahmen-Hygieneplan finden keine Zwischenreinigungen der Tische mehr statt; der Schulträger sorgt für eine Reinigung der Flächen nach Unterrichtsschluss.

Gebäude- und Klassenraumreinigungsdienste finden wieder statt. Jeder achtet aber bitte darauf, seinen Müll selbst zu entsorgen und seinen Arbeitsplatz ordentlich zu hinterlassen.

Unbedingt erforderliche Telefonate erfolgen – falls vorhanden – vom privaten Mobiltelefon und nur in Ausnahmefällen vom Telefon im Sekretariat.

Auf regelmäßiges Händewaschen (nach Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes, vor dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, vor und nach dem Schulsport, nach dem Toilettengang) mit Seife für die Dauer von 20-30 Sekunden ist zu achten. Auch kaltes Wasser ist ausreichend. Entscheidend ist der Einsatz von Seife. Alternativ können die Hände desinfiziert werden, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist. Den im Rahmen der Sicherheitsbelehrung vermittelten Vorschriften zum sachgerechten Umgang mit Handdesinfektionsmittel ist Folge zu leisten.

Auf eine angemessene Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen nur in die Armbeuge oder ein Taschentuch; Wegdrehen von anderen Personen) ist zu achten.

Schulfremde Personen dürfen sich nur aus triftigen Gründen und unter Beachtung der Testregularien in der Schule aufhalten. Sie müssen sich unverzüglich im Sekretariat melden, um einen Besucherbogen auszufüllen. Der Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen ist einzuhalten.

Eltern dürfen Ihre Kinder in der Regel nicht in das Schulgebäude begleiten.

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung unverzüglich zu melden.

NeA

Stand: 31.08.2021